



**24784 Westerrönfeld**

Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60

Telefax 04331 / 708226-80

E-Mail: [info@lwbv.de](mailto:info@lwbv.de)

Internet: [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)



VERBANDS-INFORMATION Nr. 85

Westerrönfeld, den 3.05.2012

**Inhalt:**

1. **„Auf den Spuren der Wasserrahmenrichtlinie“ – (Reisebericht)**
2. **Informationsveranstaltungen zum Generalplan Küstenschutz**
3. **Neues Datenschutz- und Informationszugangsrecht**
4. **Neue Selbstüberwachungsverordnung (SüVo)**
5. **Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im TVöD**
6. **Landesverband übernimmt Lizenzvereinbarung für Geodaten**
7. **Beteiligung für Windparkbetreibergesellschaften**
8. **Personalien**

## 1. „Auf den Spuren der Wasserrahmenrichtlinie“ – (Reisebericht)

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein hat vom 6.- 8. März 2012 eine Drei-Tagesfahrt nach Brüssel organisiert.

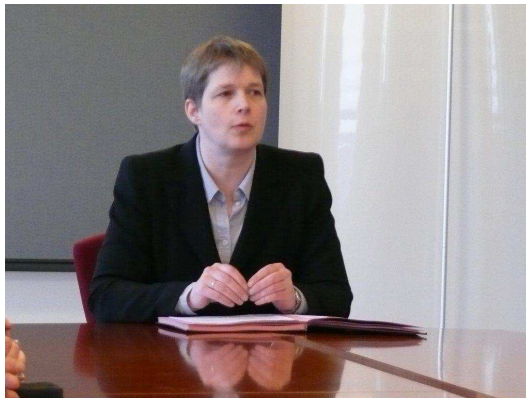
Mit Unterstützung von Herrn Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy und der Europa-Abgeordneten Britta Reimers (FDP) war es gelungen, für den 7. März einen Termin mit den EU-Experten in Brüssel zu bekommen, bei dem die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erörtert wurde. Weiterhin bestand für die 30-köpfige Reisegruppe die Möglichkeit, vor Ort einen Einblick in Aufbau und Ablauf der Brüsseler EU-Administration zu erlangen.

Die Fahrt nach Brüssel begann am 6. März morgens um 6.30 Uhr und führte zuerst zum Bremischen Deichverband am rechten Weserufer. Hier konnten die 30 Verbandsvorsteher und Geschäftsführer aus Schleswig-Holstein einen Eindruck von einem der beiden großen Bremer Deichverbände gewinnen, der nicht nur aufgrund seiner Mitglieder- und Organisationsstruktur, sondern auch aufgrund seines umfangreichen Aufgabenkataloges vom städtischen Charakter geprägt wird. Der Verbandsvorsteher, Herr Dr. Schirmer, ein Biologe aus der Universität Bremen, begrüßte die Reisegruppe, bevor Geschäftsführer Wilfried Döscher eindrucksvoll das Verbandswesen in der Stadt Bremen mit seinen vielfältigen Aufgaben und seiner Finanz- und Organisationsstruktur darstellte.



Nach dem Besuch des Bremer Deichverbandes ging es am Nachmittag auf die Reise in die „europäische Hauptstadt“ Brüssel.

Am nächsten Morgen wurde die Reisegruppe nach dem Einlass und einer Sicherheitskontrolle ins Europäische Parlament geführt und bekam zunächst einmal einen Eindruck von den Parlamentsgebäuden und dem Arbeitsumfeld der EU-Parlamentarier vermittelt. Anschließend führte EU-Abgeordnete Frau Britta Reimers aus Poyenberg (Kreis Steinburg) die Verbandsvorsteher und Geschäftsführer in die Arbeits- und Entscheidungsstrukturen des Europäischen Parlamentes ein und berichtete über aktuelle Arbeiten der Ausschüsse.



Frau Reimers ist Vollmitglied im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit im Europäischen Parlament.

Sodann berichtete Herr Jürgen Blucha, Referent für Landwirtschaft und Umwelt des Hanse-Office (Vertretung Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Brüssel), über die Wahrnehmung der Interessen Schleswig-Holsteins in den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt mit Schwerpunkt „Wasserrahmenrichtlinie“. Herr Blucha war vormals Leiter der Akademie für Natur und Umwelt in Schleswig-Holstein.

Als weitere Gesprächspartnerin informierte die Schwedin Frau Marie Bratemark als Fachreferentin der Generaldirektion Umwelt der europäischen Kommission über den Schutz von Wasserressourcen am Beispiel der Wasserrahmenrichtlinie.

Hier war für die Reiseteilnehmer besonders interessant, aus welchem Blickwinkel und mit welcher Tiefenschärfe die EU-Kommission tatsächlich die Umsetzung der WRRL vor Ort betrachtet.



Alle drei Referate gewährten einen sehr guten Einblick in die Arbeit des Europäischen Parlamentes und der EU-Kommission und führten zu einer regen Diskussion der Teilnehmer. Nach dem Besuch im Europäischen Parlament fand am Vormittag des nächsten Tages noch eine geführte Stadtrundfahrt durch Brüssel statt, bei der sehr viele Eindrücke der Stadt mit nach Hause genommen werden konnten, wie z.B. das Atomium, das Königshaus, der Hafen und die Altstadt.

- An -

## **2. Informationsveranstaltungen zum Generalplan Küstenschutz**

Zusätzlich zur schriftlichen Anhörung organisiert das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Generalplanes Küstenschutz vier Informationsveranstaltungen:

- **25.05.2012 in Husum** im Ratssaal des Rathauses (Zingel 10) ,
- **13.06.2012 in Büsum** im *mariCUBE* (Hafentörn 3),
- **19.06.2012 in Scharbeutz** im Kursaal (Strandallee 134),
- **22.06.2012 in Brunsbüttel** im Bürgersaal des Elbeforums (von-Humboldt-Platz 5)

Beginn der etwa zweistündigen Veranstaltungen ist jeweils **15:00 Uhr**. Neben der Vorstellung des Generalplanes durch das Ministerium ist Zeit für Fragen und eventuelle Stellungnahmen eingeplant.

Im Jahre 1963 hat die Landesregierung Schleswig-Holsteins als Konsequenz der Katastrophenflut von 1962 erstmalig einen Generalplan Küstenschutz verabschiedet. Bereits damals wurde festgehalten, dass dieser Plan zur Berücksichtigung von neuen technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen regelmäßig fortzuschreiben ist. Die vierte Fortschreibung wurde nunmehr im Entwurf fertiggestellt und in einer Kabinettsitzung am 14. Februar dieses Jahres von der Landesregierung zugestimmt. Eingeflossen sind unter anderem die Ergebnisse der turnusmäßigen Sicherheitsüberprüfung der Landesschutzdeiche sowie aktuelle Erkenntnisse zum Klimawandel und seinen möglichen Konsequenzen. Wesentliche Erneuerungen sind die Einführung eines landesweit einheitlichen Sicherheitsstandards für Landesschutzdeiche und das Konzept Baureserve für Deichverstärkungen. Weiterhin wurden in Anbetracht des Klimawandels Grundsätze für bauliche Nutzungen an den Küsten und in den Küstenniederungen aufgenommen.

Den Entwurf des Generalplanes Küstenschutz können Sie auf unserer Homepage unter [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de) herunterladen.

- Ro -

## **3. Neues Datenschutz- und Informationszugangsrecht**

Nachdem der Landtag am 14.12.2011 das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und am 15.12.2011 das Informationszugangsgesetz (IZG) jeweils ohne Aussprache beschlossen hat, sind diese beiden Gesetze nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein am 26.01.2012 in Kraft getreten (GVObI. Schl.-H. 2012, S. 78 ff. und S. 89 ff.). Das LDSG regelt den Datenschutz bei öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein, also vor allem bei Landesbehörden und Kommunen. Das IZG gibt den Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf Einsicht in Verwaltungsakten, wenn dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

Nach rein organisationsrechtlichen Regelungen im LDSG durch Beschluss des Landtags am 24.08.2011 und Inkrafttreten am 30.09.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 252) erfolgte nun eine zweite LDSG-Novelle. Mit der ersten Novelle wurde den Anforderungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes genügt, wonach die Unabhängigkeit der Landesdatenschutzbehörden festgeschrieben werden musste. Die zweite Novelle brachte einige materiell- und verfahrensrechtliche Veränderungen, die in erster Linie Anpassungen des LDSG an neue technische Gegebenheiten bewirken. Wesentliche Auswirkungen auf das allgemeine Datenschutzniveau im Land Schleswig-Holstein wird die Novelle voraussichtlich nicht haben.

Mit dem neuen Informationszugangsgesetz (IZG) werden die bisher getrennt geregelten Materien des vorher bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) des Landes zusammengeführt. Zielsetzung dieser Zusammenführung ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren und eine Vermeidung von Abgrenzungsproblemen bei Informationsgesuchen von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der schleswig-holsteinischen Verwaltung. Kommt es zu Konflikten, kann das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein angerufen werden und zur Konfliktklärung beitragen.

Die nunmehr geltenden Gesetze können im Internet über die Homepage des Landesverbandes abgerufen werden (lwbv.de – „Linkliste“- Landesrecht S-H).

- Ro -

#### **4. Neue Selbstüberwachungsverordnung (SüVo)**

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SüVo) wurde novelliert. Die neue Selbstüberwachungsverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 26.01.2012 veröffentlicht und trat am 23.02.2012 in Kraft.

Die Novellierung war erforderlich, da die Geltungsdauer der Selbstüberwachungsverordnung von 2007 bis zum 22.02.2012 befristet war.

Neben redaktionellen Änderungen wurden insbesondere Fristen für Wiederholungsprüfungen von öffentlichen Kanalisationsanlagen festgelegt.

- Gr -

#### **5. Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im TVöD**

Mit Urteil vom 20.03.2012 - 9 AZR 529/10 – hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, dass die in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD enthaltene Staffelung des Urlaubsanspruchs gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters nach § 7 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) i. V. m. § 1 AGG verstößt (*Auszug \*] s.u.*).

Die Urlaubsstaffelung verfolge insbesondere nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen, so das BAG. Nach dessen Ansicht lässt sich ein gesteigertes Erholungsbedürfnis von Beschäftigten bereits ab dem 30. bzw. 40. Lebensjahr nicht begründen. Eine Beseitigung dieses Verstoßes ist bei unveränderter tariflicher Regelung nur in der Weise möglich, dass eine Anpassung der Urlaubsdauer derjenigen Beschäftigten, die wegen ihres Alters diskriminiert werden, „nach oben“ erfolgt.

Wir empfehlen, wie auch der Kommunale Arbeitgeberverband, bis zur Klärung der mit der Entscheidung zusammenhängenden Rechtsfragen keine Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen und ggf. vorliegende Anträge zurückzustellen.

Sobald uns weitere Hinweise zur Umsetzung des Urteils vorliegen, werden wir unsere Mitglieder unverzüglich informieren.

**\*J Auszug**

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**  
vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897),  
zul. geändert durch Art. 15 Abs. 66  
des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160)

**§ 1 Ziel des Gesetzes**

*Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.*

**§ 7 Benachteiligungsverbot**

*(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.*

*(2) Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 verstoßen, sind unwirksam.*

*(3) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Arbeitgeber oder Beschäftigte ist eine Verletzung vertraglicher Pflichten.*

- Ju -

**6. Landesverband übernimmt Lizenzvereinbarung für Geodaten**

Bereits in der Verbands-Info Nr. 82 hatten wir darauf hingewiesen, dass für Mitgliedsverbände des Landesverbandes grundsätzlich die Möglichkeit besteht, kostenfreie Geodaten, insbesondere digitale Auszüge aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), zu beziehen.

Seinerzeit hatte das Landesvermessungsamt bereits das dortige Interesse, künftig digitale Geodaten nur noch an eine zentrale „Kopfstelle“ für alle Wasser- und Bodenverbände abzugeben, deutlich gemacht.

Gleiches gilt für die notwendigen Lizenzen zur Nutzung amtlicher Geodaten, die nach Auskunft des Landes nicht an die Vielzahl der Verbände in Schleswig-Holstein verteilt werden sollten.

Hier hat sich der Landesverband nunmehr aus Vereinfachungsgründen bereit erklärt, eine entsprechende Lizenzvereinbarung zu unterzeichnen.

Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes sind dadurch als sogenannte „geodatenhaltende Stellen“ berechtigt, die angeforderten amtlichen Geodaten gemäß § 5 Abs. 1 des Geodateninfrastrukturgesetzes für Zwecke dieses Gesetzes zu nutzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Fälle einer kommerziellen Weiterverwendung gesonderte Nutzungsrechte vom jeweiligen Verband zu erwerben sind.

Dem Landesverband wird als Lizenznehmer eine Lizenznummer zur Verfügung gestellt.

Mitgliedsverbände sind gehalten, bei jeder Anforderung als geodatenhaltende Stelle auf diese erteilte Lizenz Bezug zu nehmen.

Die Bekanntgabe der Lizenznummer sowie der allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Landesvermessungsamtes erfolgt an die Verbände bzw. deren Geschäftsführungen mit gesondertem Schreiben.

- Ro -

## **7. Beteiligung für Windparkbetreibergesellschaften**

Seit der Neufassung des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) im Jahre 2008 ist es den Wasser- und Bodenverbänden Schleswig-Holsteins nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes gestattet, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien zu errichten und zu betreiben, soweit diese mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Verbandes im engen Zusammenhang stehen und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist.

Nachdem es in der Folgezeit vermehrt zu Anfragen kam, unter welchen Voraussetzungen diese Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 2 LWVG im Einzelfall erfüllt sind, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) am 06.02.2012 in einem Erlass zu dieser Regelung Stellung genommen.

Den Erlass des MLUR finden Sie als Anlage zu diesem Verbandsinfo.

- Ro -

## **8. Personalien**

### **a) Jubiläum**

Am 31. Mai 2012 feiert der Vorstandsvorsteher des WBV Bornbek-Bienebek (Schwansen), Herr Rudolf von Spreckelsen, sein 35-jähriges Jubiläum als Vorstandsvorsteher.

Der WBV Bornbek-Bienebek wird Herrn von Spreckelsen, der damit zu einem der dienstältesten Vorstandsvorsteher Schleswig-Holsteins zählt, am 14. Juni 2012 in einer Feierstunde ehren.

Der Landesverband gratuliert bereits jetzt ganz herzlich.



**b) Nachruf**

Der Landesverband trauert um den ehemaligen Vorstandsvorsteher des Deich- und Sielverbandes Uetersener Klosterkoog, Herrn Rolf Testorf, der am 08. Januar 2012 verstarb.

Herr Testorf war Gründungsmitglied seines Verbandes und wurde 1973 zum Vorstandsvorsteher des Deich- und Sielverbandes Uetersener Klosterkoog gewählt. Dieses Amt übte er ununterbrochen bis zu seinem Tode aus. Darüber hinaus war Herr Testorf in vielen Vereinen und Verbänden ehrenamtlich tätig und hat sich in herausragender Weise um die Wasserwirtschaft in seiner Region verdient gemacht.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätinnen  
als untere Aufsichtsbehörden  
über die Wasser- und Bodenverbände

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 411-5212.0  
Meine Nachricht vom: 26.9.1997

Dr. Tilmann Mohr  
Tilmann.Mohr@mlur.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7259  
Telefax: 0431 988-7152

6.2.2012

**Beteiligung von Wasser- und Bodenverbänden an Windparkbetreibergesellschaften,  
Aufhebung des Erlasses X 4101-5212.0 vom 26.09.1997**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Erlass vom 26.9.1997 wurden Hinweise zur Zulässigkeit des Betriebs von Windkraftanlagen durch Wasser- und Bodenverbände und zur Zulässigkeit der Beteiligung an Windparks gegeben.

Das dem Erlass zugrunde liegende Landeswasserverbandsgesetz (LWVG), namentlich dessen § 19 a.F., ist mit Wirkung vom 21.12.2007 geändert worden. Der ehemalige § 19 LWVG wurde § 20 LWVG, der zudem um einen zweiten Absatz ergänzt wurde.

Gegenüber der vorherigen Rechtslage erweiterte die Novellierung des LWVG von 2007 die Möglichkeit für Verbände, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zu errichten und zu betreiben: § 20 Abs. 2 LWVG stellt nunmehr eine erweiternde Spezialregelung zum Verbot, wirtschaftliche Unternehmen zu errichten oder sich daran zu beteiligen (§ 20 Abs. 1 bzw. § 19 a.F. LWVG), dar.

Vor diesem Hintergrund wird der Erlass vom 26.9.1997 hiermit aufgehoben.

Stattdessen ergehen folgende Hinweise:

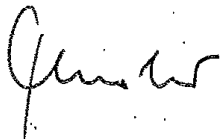
Liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 LWVG vor (enger Zusammenhang mit satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung und Betrieb der Anlage ist wirtschaftlich sinnvoll), ist gewissermaßen als „Minus“ gegenüber einem alleinigen, eigenen Betrieb einer Anlage die *Beteiligung an einer Anlage* grundsätzlich zustimmungsfähig.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens kommt es dabei auf den konkreten Einzelfall an.

So darf der auf den Verband rechnerisch entfallende Anteil an der Energieerzeugung des Windparks nicht den Energie-Eigenbedarf des Verbandes unverhältnismäßig überschreiten. D.h. dieser rechnerische Anteil muss überwiegend, also zu mehr als der Hälfte, für den Eigenbedarf sein.

Ein besonderes Gewicht bei der Beteiligung an einem Windpark kommt der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit zu, insbesondere dem wirtschaftlichen Risiko. Denn erstens ist der Verband an Mehrheitsentscheidungen der Gesellschaft gebunden. Zweitens hängt das Gesamtrisiko des Projekts von der Anzahl und Zusammensetzung der Partner zusammen (Sind diese zuverlässig solvent?). Drittens kommt es auf die Anteile des Verbandes an dem Windpark an. So stehen geringe Anteile für ein geringes Risiko, aber auch für geringere Einflussmöglichkeiten und umgekehrt. Hierbei kommt es dann wiederum auf die Zusammensetzung der Gesellschaft an, d.h. welcher Art und Finanzkraft sind die Projektpartner.

Schließlich ist zu bedenken, dass es sich bei den Wasser- und Bodenverbänden um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt, in denen Zwangsmitgliedschaften bestehen und die ihre durch Beiträge erlangten Einnahmen zweckgerichtet zu verwenden haben, so dass deren wirtschaftliche Betätigung nur sehr eingeschränkt im Rahmen der oben dargestellten Voraussetzungen statthaft ist.



Dr. Tilmann Mohr